

BGer 8C_856/2018 vom 31. Januar 2019

Bundesgericht, 2019-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_856_2018

FR: TF 8C_856/2018 du 31 janvier 2019

IT: TF 8C_856/2018 del 31 gennaio 2019

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann wegen Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann deren Sachverhaltsfeststellung berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist, ob die vorinstanzliche Festsetzung der Einstellung in der Anspruchsberechtigung auf drei Tage nach Ablehnung der von der E. _____ angebotenen Stelle vor Bundesrecht standhält. Umstritten ist dabei, ob das kantonale Gericht zu Recht von einem entschuldbaren Grund für die Nichtannahme ausging.

E. 3

Das kantonale Gericht hat die Bestimmungen über die Pflichten des Versicherten zur Vermeidung oder Verkürzung seiner Arbeitslosigkeit (Art. 17 Abs. 1 AVIG) sowie zur unverzüglichen Annahme einer zumutbaren Arbeit (Art. 16 Abs. 1 AVIG) zutreffend dargelegt. Gleiches gilt bezüglich der Einstellung in der Anspruchsberechtigung bei Nichtannahme einer zumutbaren Stelle, was grundsätzlich als schweres Verschulden mit 31 bis zu 60 Tagen zu sanktionieren ist, sofern nicht ein (subjektiv oder objektiv) entschuldbarer Grund dafür vorlag (Art. 30 Abs. 1 lit. d und Abs. 3 AVIG sowie Art. 45 Abs. 3 und Abs. 4 lit. b AVIV). Es wird darauf verwiesen. Hervorzuheben ist, dass unter einem entschuldbaren Grund praxisgemäss ein Grund zu verstehen ist, der - ohne zur Unzumutbarkeit zu führen - das Verschulden als lediglich mittelschwer oder leicht erscheinen lässt (BGE 130 V 125 E. 3.5 S. 131).

E. 4

Der Begriff des entschuldbaren Grundes gemäss Art. 45 Abs. 4 AVIV ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Die Handhabung unbestimmter Rechtsbegriffe unterliegt als Rechtsfrage grundsätzlich einer uneingeschränkten Überprüfung durch das Bundesgericht (ARV 2012 S. 300, 8C_7/2012 E. 4.1; Markus Schott, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2018, N. 36 zu Art. 95 BGG). Die Festlegung der Einstellungsdauer beschlägt eine typische Ermessensfrage, deren Beantwortung letztinstanzlicher Korrektur nur dort zugänglich ist, wo das kantonale Gericht sein Ermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt hat, also bei Ermessensüberschreitung oder -unterschreitung sowie bei Ermessensmissbrauch (BGE 137 V 71 E. 5.1 S. 72 f.; Urteil 8C_31/2007 vom 25. September 2007 E. 3.1, nicht publ. in: BGE 133 V 640, aber in: SVR 2008 ALV Nr. 12 S. 35; Urteile 8C_342/2017 vom 28. August 2017 E. 4.1; 8C_138/2017 vom 23. Mai 2017 E. 6.1 mit Hinweisen).

E. 5

Das kantonale Gericht stellte fest, dass der Vertrag der E._____ eine Arbeitszeit von 36 Stunden pro Woche vorgesehen habe. Gemäss den Angaben des Geschäftsführers des Einsatzbetriebes (D._____) hätte der Versicherte aber lediglich stundenweise auf Abruf beschäftigt werden können. Die vertraglichen Lohnansprüche für eine 36 Stunden-Woche hätten sich nur beschränkt durchsetzen lassen, weil nach den Bestimmungen des GAV Personalverleih eine dreimonatige Probezeit bestanden habe, während der eine Kündigung innert zwei Tagen möglich gewesen wäre. Aus diesen Gründen war es für die Vorinstanz entschuldbar, dass der Versicherte das Stellenangebot abgelehnt hatte.

Der Beschwerdeführer vermag nicht nachvollziehbar darzulegen, inwiefern die vorinstanzlichen Feststellungen offensichtlich unrichtig wären. Dies gilt namentlich hinsichtlich der Annahme, dass der Versicherte zum Zeitpunkt der Ablehnung des Vertrages mit der E._____ durch seinen Besuch beim Inhaber des Einsatzbetriebes bereits Kenntnis vom lediglich stundenweisen Bedarf auf Abruf gehabt habe. Daran vermögen weder die Ausführungen in der im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten Replik noch der Umstand, dass an seiner Stelle eine andere Person beschäftigt worden sei, etwas zu ändern, zumal nicht geltend gemacht wird, dass diese das dem Versicherten angebotene Pensum von 36 Stunden pro Woche versehen habe. Damit steht für das Bundesgericht verbindlich fest, dass der Versicherte den angebotenen Vertrag abgelehnt hat im Wissen darum, dass er bei der D._____ lediglich stundenweise auf Abruf hätte arbeiten und entsprechend wenig hätte verdienen können. Es lässt sich nicht erkennen, weshalb die vorinstanzliche Schlussfolgerung, die Ablehnung des Stellenangebots der E._____ sei angesichts des vom Versicherten gewünschten Vollzeitpensums und der entsprechend zu erwartenden Bezahlung objektiv entschuldbar gewesen, bundesrechtswidrig sein sollte. Dies gilt selbst dann, wenn er das Angebot auch wegen eines zu tiefen Stundenlohnes ausgeschlagen haben mochte. Inwieweit die vorinstanzliche Ermessensausübung bei der Festsetzung der Einstelldauer - nach Ausschluss eines schweren Verschuldens - rechtsfehlerhaft wäre, wird beschwerdeweise nicht substantiiert und ist nicht erkennbar. Es bleibt diesbezüglich daher kein Raum für eine Korrektur durch das Bundesgericht.

E. 6

Das Gesuch um aufschiebende Wirkung der Beschwerde wird mit dem heutigen Urteil gegenstandslos.

E. 7

Das Verfahren wäre grundsätzlich kostenpflichtig (Art. 62 BGG), doch sind dem unterliegenden, in seinem amtlichen Wirkungskreis und nicht in seinem eigenen Vermögensinteresse handelnden AWA keine Gerichtskosten (Art. 65 Abs. 1 und 4 lit. a BGG) aufzuerlegen (BGE 133 V 640 ff. E. 4; Art. 66 Abs. 4 BGG). Indessen steht dem anwaltlich vertretenen Beschwerdegegner eine Parteientschädigung zu (Art. 68 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.